

ANFRAGE von Sibylle Marti (SP, Zürich), Davide Loss (SP, Adliswil) und Thomas Marthaler (SP, Zürich)

betreffend Widerruf, Nichtverlängerung und Rückstufung von ausländerrechtlichen Bewilligungen

Am 1. Januar 2019 ist die Revision des Ausländer- und Integrationsgesetzes vom 16. Dezember 2005 (AIG, SR 142.20) in Kraft getreten. Mit dieser Revision hat nicht nur der Name, sondern auch zentrale Bestimmungen im Bereich des Widerrufs bzw. der Nichtverlängerung von ausländerrechtlichen Bewilligungen geändert. Namentlich wurde die Rückstufung von der Niederlassungsbewilligung zur Aufenthaltsbewilligung eingeführt, wenn die Integrationskriterien nach Art. 58a Abs. 1 AIG nicht mehr erfüllt sind (Art. 63 Abs. 2 AIG). Ausserdem wurde der Widerruf der Niederlassungsbewilligung wegen Sozialhilfeabhängigkeit ohne zeitliche Schranke ermöglicht (Art. 63 Abs. 1 lit. c AIG).

Es stellt sich die Frage, wie die Praxis des Migrationsamts konkret aussieht, räumt doch Art. 63 Abs. 2 AIG den Behörden einen erheblichen Ermessensspielraum ein. Ausserdem interessiert die Frage, wie die Praxis des Migrationsamts im Fall von Sozialhilfeabhängigkeit aussieht und wie bei ausländerrechtlichen Massnahmen das Verhältnismässigkeitsprinzip gewahrt werden kann.

Wir bitten den Regierungsrat deshalb um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wie viele Personen sind in den vergangenen fünf Jahren ausländerrechtlich verwarnt worden?
2. Bei wie vielen Personen wurde seit dem 1. Januar 2019 eine Rückstufung von der Niederlassungsbewilligung zu einer Aufenthaltsbewilligung vorgenommen? Welches waren die Gründe (Aufschlüsselung nach den einzelnen Integrationskriterien nach Art. 58a Abs. 1 AIG)?
3. Wie beurteilt der Regierungsrat das neue Instrument der Rückstufung? Welches sind nach der Praxis des Migrationsamts die Kriterien für eine Rückstufung?
4. Bei wie vielen Personen wurde in den vergangenen fünf Jahren die ausländerrechtliche Bewilligung widerrufen bzw. nicht verlängert und die betreffende Person weggewiesen (Aufschlüsselung nach Bewilligungskategorie und Widerrufsgründen)?
5. Wie geht das Migrationsamt im Fall eines Sozialhilfebezugs vor? Mit welchen Massnahmen stellt das Migrationsamt die Einhaltung des Verhältnismässigkeitsprinzips der ausländerrechtlichen Massnahmen sicher?

Sibylle Marti
Davide Loss
Thomas Marthaler